

2394 023

58

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 546/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rusena Rose W [REDACTED],

[REDACTED] L [REDACTED] Ave., L [REDACTED] Calif. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 5, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision. In übrigen hat der Senat seine in Urteil vom 20. März 1969 in dieser Sache zur Aufhebung und Zurückverweisung führende Rechtsauffassung inzwischen aufgegeben. Bei regelnder Rücknahme eines Einzelanspruchs vor dem 18. September 1965 kann die Behörde nicht stillschweigend Wiedereinsetzung nach § 159 Abs. 3 Satz 2 ZPO gewähren (BGH RZW 1976, 60 Nr. 18).

Mai

Dr. Lang